

Landgericht Limburg a. d. Lahn
Aktenzeichen:
5 O 13/19

Verkündet am: 09.08.2019

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

rs reisen & schlafen GmbH, vertr. d. d. GFin. Petra Wesche, Ballindamm 39, 20095 Hamburg
- ehemalige Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- ehemaliger Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Plutte u. Koll., Prunkgasse 61, 55126 Mainz
Geschäftszeichen: 224/18

hat das Landgericht Limburg a. d. Lahn – 5. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) –
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht auf die mündliche Verhandlung
vom 10.07.2019 für Recht erkannt:

Die ehemalige Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den ehemaligen Beklagten und Widerkläger 571,44 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die ehemalige Klägerin und Widerbeklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, die Widerbeklagte kann die Zwangsvollstreckung des Widerklägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Widerkläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

bis zum 22.04.2019 6.000 €

bis zum 28.06.2019 6.571,44 €

(Klage: 6.000 €; Widerklage 571,44 €)

ab dem 29.06.2019 571,44 €

Tatbestand:

Die ehemalige Klägerin und Widerbeklagte (im folgenden Widerbeklagte) hat den ehemaligen Beklagten und Widerkläger (im Folgenden Widerkläger) ursprünglich wegen unzureichender Erfüllung der Informationspflichten gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 VO (EU) NR. 524/2013 aus Wettbewerbsrecht auf Unterlassung in Anspruch genommen. Nach Rücknahme der Klage begehrt der Widerkläger nunmehr noch Zahlung der ihm zur Rechtsverteidigung gegen eine Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Der Beklagte betreibt eine Pension und bietet diesbezüglich Beherbergungsleistungen an. Auf seiner website www.de fehlte im Sommer 2018 der Link zur OS-Plattform. Auf der Webseite befanden sich Kontaktmöglichkeiten, Anfahrtspläne sowie Fotos der Wohnung und der Umgebung. Ob die Klägerin bundesweit sämtliche Dienstleistungen eines Reisebüros, insbesondere die Vermittlung von Reise- und Reisenebenleistungen wie auch die Veranstaltung von Reisen anbietet, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Widerbeklagte mahnte den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 07.09.2018 im Hinblick auf den fehlenden Link zur OS-Plattform ab, forderte zur Unterzeichnung und Rücksendung einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung (Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 €) bis zum 19.09.2018 sowie zur Zahlung von 571,44 € für die Inanspruchnahme des heutigen Prozessbevollmächtigten auf. Dem Schreiben war eine Vollmacht beigelegt, welche als Datum der Unterschrift den 31.08.2018 aufweist.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.09.2018 (Anlage B2, Bl. 47 d.A.) wies der Widerkläger die Abmahnung zurück und erhob den Einwand des Rechtsmissbrauchs. Der Widerkläger forderte die Widerbeklagte auf, auf die geltend gemachten Ansprüche rechtsverbindlich und dauerhaft bis zum 24.09.2018 zu verzichten und bis zur gleichen Frist die entstandenen Rechtsanwaltskosten zur Verteidigung gegen die Abmahnung in Höhe von 571,44 € zu zahlen. Außerdem fügte der Widerkläger vorsorglich einen entsprechenden OS-Link in seinem Impressum ein.

Die Widerbeklagte sprach neben der hier gegenständlichen eine Vielzahl weiterer wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen aus. Zwischen dem 27.02.2018 und dem 14.02.2019 handelte es sich um mindestens 244 Abmahnungen gegen Anbieter von Reisedienstleistungen, häufig wegen einem fehlenden Links zur OS-Plattform, fehlerhaftem Impressum, fehlerhaften Datenschutzerklärungen und unzulässigen AGB-Klauseln (vgl. Abmahnliste, Anlage B3, Bl. 61 ff d.A.). Daraus ergeben sich behauptete Abmahnkosten in Höhe von 203.869,62 €. Gegenwärtig sind 13 Unterlassungsklagen anhängig.

Die Widerbeklagte hatte ursprünglich Klage erhoben und beantragt, dem Widerkläger unter Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf seiner Webseite Beherbergungsleistungen ohne Links zur OS-Plattform anzubieten, sowie den Widerkläger zur Zahlung von 571,44 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 22.04.2019 hat der Widerkläger auf die Klage erwidert und die Einrede der Verjährung erhoben. Der Widerkläger hat in diesem Schriftsatz zudem widerklagend beantragt, die Widerbeklagte zur Zahlung der ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Verteidigung gegen die Abmahnung zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 28.06.2019 hat die Widerbeklagte daraufhin die Klage zurückgenommen. Gegenstand des Rechtsstreits ist damit nur noch der widerklagend geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Widerkläger hält das Vorgehen der Widerbeklagten für Rechtsmissbräuchlich. Dies ergebe sich daraus, dass die Widerbeklagte in der Klageschrift dem Gericht Sachverhalte vorenthalte. Wegen der Vielzahl der von der Widerbeklagten ausgesprochenen Abmahnungen bestehe zudem Grund zur Annahme, dass sich die Abmahntätigkeit verselbständigt habe und

in keinem vernünftigen Verhältnis zu der behaupteten eigentlichen Geschäftstätigkeit stehe. Weiterer Gesichtspunkt sei, dass die Widerbeklagte lediglich leicht verfolgbare Standardverstöße juristisch verfolge. Die von der Widerbeklagten angegebenen Gegenstandswerte seien zudem überzogen, bei der Verwendung nicht chronologisch fortlaufender Aktenzeichen handele es sich um ein bekanntes Mittel mit dem Zweck, die tatsächlich Anzahl der ausgesprochenen Abmahnungen zu verschleiern.

Der Widerkläger beantragt,

die Widerbeklagte zu verurteilen, an ihn 571,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.09.2018 zu zahlen.

Die Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Widerbeklagte meint, sie handele nicht rechtsmissbräuchlich. Die Anzahl der Abmahnungen könne nicht als Kriterium herangezogen werden. Es liege kein auffälliges Missverhältnis vor, die angesetzten Gegenstandswerte seien alle angemessen gewesen. Ihr Prozessbevollmächtigter habe sämtliche Honorare erhalten.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlage verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Widerklage ist begründet.

Der ehemalige Beklagte und Widerkläger hat Anspruch auf Ersatz der für seine Verteidigung gegen die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 571,44 € gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 UWG.

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG ist auszugehen, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs

sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Es reicht aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Rechtsmissbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände.

Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich daraus ergeben, dass die Abmahn Tätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht, der Anspruchsberechtigte die Belastung des Gegners mit möglichst hohen Prozesskosten bezweckt oder der Abmahnende systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt (BGH, GRUR 2016, S. 961, Rn. 15) Weiteres Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen ist es, wenn der Abmahnende an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstoßes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben kann, sondern seine Rechtsverfolgung aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Gewerbetreibenden allein dem sachfremden Interesse der Belastung seiner Mitbewerber mit möglichst hohen Kosten dient. Das ist etwa der Fall, wenn der Prozessbevollmächtigte des Kl. das Abmahngeschäft „in eigener Regie“ betreibt, allein um Gebühreneinnahmen durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zu erzielen (vgl. z.B. BGH, GRUR 2019, 199). Ob sich eine Rechtsverfolgung als missbräuchlich darstellt, ist aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers zu verurteilen.

Dem mit der Vielzahl der Abmahnungen verbundenen, sehr großen Verfolgungsaufwand der Widerbeklagten steht hier kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse an der Rechtsverfolgung gegenüber.

Zum Zeitpunkt der beanstandeten Verletzungshandlung war die Widerbeklagte nämlich noch gar nicht auf dem gegenständlichen Markt für Reisedienstleistungen tätig, sondern schickte sich dazu auch nach ihrem eigenen Vortrag allenfalls erst an, tätig zu werden. Die Widerbeklagte behauptet nämlich lediglich, sie habe 2017 damit begonnen, Verbindungen in den russischsprachigen Raum herzustellen, mit dem Ziel Reiseleistungen für kranke Menschen, die sich in Deutschland behandeln lassen wollten, zu erbringen. Entsprechende Webseiten mit Werbung hätten von August bis November 2017 35.026 Nutzer aufgerufen, woraufhin 47 Anfragen eingegangen seien. Im Jahr 2018 sei die Werbung von Januar bis April 2018 geschaltet worden, wobei 10.655 Nutzer gezählt worden seien. Bei der Kontaktaufnahme mit Ärzten in den Zielländern hätte sich herausgestellt, dass noch einige Probleme gelöst werden müssten, welche gegenwärtig bearbeitet würden. Weiter behauptet die Widerbeklagte, ein in Deutschland lebender chinesischer Bürger sei in ihrem Auftrag 2018 zweimal nach China gereist und habe den dortigen Markt sondiert, Kontakte geknüpft und Vermarktungsmöglichkeiten erörtert. Es werde gegenwärtig eine Präsentation des

Unternehmens vorbereitet. Eine 100%ige Tochter der Widerbeklagten sei Eigentümerin eines renovierungsbedürftigen Hotels im Erzgebirge, wobei gegenwärtig eine planerische Aufarbeitung laufe. Ihr liege zudem ein notarielles Angebot zum Erwerb eines Busunternehmens vor, das gegenwärtig abschließend geprüft werde. Sie werde zudem sukzessive Reisebüros erwerben und habe jemanden mit der Sondierung von infrage kommenden Unternehmen beauftragt. Nach langen Vertragsverhandlungen verfüge sie nun auch über die Adressen von 50.000 Kunden, welche häufiger insbesondere Auslandsreisen unternehmen würden und werde im Laufe des Junis 2019 mit individuellen Anschreiben beginnen. Sie entwickle ferner für im Ausland tätige Unternehmen Reisekonzepte und die Reisorganisation für deren Stützpunkte im Ausland. Außerdem entwickle sie derzeit zudem ein Portal mit der internen Bezeichnung „meet and travel club“, wobei davon auszugehen sei, dass dessen Leistungen künftig neben Klientel aus Deutschland, Österreich und der Schweiz auch Kunden aus dem angelsächsischen Markt in Anspruch nehmen würden.

Soweit die Widerbeklagte behauptet, bereits nicht unerheblich Provisionen (aus ca. 1800 Buchungen) erhalten zu haben, ist aufgrund entsprechenden Vortrags der Widerbeklagten in einem Parallelverfahren gerichtsbekannt, dass die Widerbeklagte insoweit lediglich einen Kooperationsvereinbarung mit einem seit vielen Jahren im Reisegewerbe tätigen Unternehmen in Bayern behauptet und hierzu konkret ausgeführt hat, der Partner sei bislang noch allein im Vermittlungsgeschäft tätig, während sie neben dem Aufbau von Vertriebsstrukturen und Kooperationen mit Unternehmen die genannten Unternehmensziele entwickle, prüfe und realisiere. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen erhalte sie aus den von ihrem Partner vermittelten Reisen allerdings bereits Provisionszahlungen. In der mündlichen Verhandlung hat die Kammer die Parteien darauf hingewiesen, dass sie diesen Vortrag der Widerbeklagten aus einem Parallelverfahren als gerichtsbekannt behandeln wird.

Aus diesem Vortrag ergeben sich selbst für die Gegenwart lediglich Vorbereitungshandlungen für ein künftiges Tätigwerden im Reisegewerbe. Dass die Widerbeklagte bereits im Sommer 2018 auf dem Gebiet von Reisedienstleistungen konkret tätig geworden wäre, folgt aus ihrem Vortrag gerade nicht. Insbesondere kann die bloße Entgegennahme von Provisionszahlungen von einem Vertragspartner nicht als Aufnahme von Tätigkeiten im Reisegewerbe betrachtet werden. Soweit die Widerbeklagte abstrakt Gewinne „aus anderen geschäftlichen Aktivitäten im Reise- und Tourismusbereich“ behauptet hat, ist dieser Vortrag zu substantiiert und damit unbeachtlich.

Unter diesen Umständen bestand für die gerade erst mit der Vorbereitung für ein Tätigwerden auf dem Reisedienstleistungsmarkt beschäftigten Widerbeklagte kein vernünftiges wirtschaftliches Interesse für ihre umfangreiche Abmahnaktion, zumal angesichts der von der Widerbeklagten skizzierten Unternehmensziele nahezu ausgeschlossen ist, dass sich die

Parteien mit ihren (beabsichtigten) Reisedienstleistungen an einen ähnlichen Kundenkreis wenden. Die danach bestehende Unverhältnismäßigkeit zwischen der von der Widerbeklagten ausgesprochenen Vielzahl an Abmahnungen und ihrer gewerblichen Tätigkeit lässt grundsätzlich den Schluss zu, dass eine missbräuchliche Rechtsverfolgung vorliegt. Umstände, die das Verhalten der Widerbeklagten gleichwohl als nicht missbräuchlich erscheinen lassen könnten, sind dagegen nicht ersichtlich.

Da somit bereits ausreichende Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung vorliegen, kommt es nicht mehr darauf an, ob noch weitere Anhaltspunkte vorliegen. Die vom Bundesgerichtshof entwickelten Fallgruppen stehen zueinander in einem alternativen und nicht in einem kumulativen Verhältnis (vgl. BGH, GRUR 2019, 199).

Der zuerkannte Zinsanspruch beruht auf § 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 269 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Limburg a. d. Lahn, 12.08.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle